



Rat der
Europäischen Union

036636/EU XXV. GP
Eingelangt am 05/09/14

**Brüssel, den 5. September 2014
(OR. en)**

12777/14

INST 392

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES – im Einvernehmen mit dem gewählten
Präsidenten der Kommission – zur Annahme der Liste der anderen
Persönlichkeiten, die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt

BESCHLUSS DES RATES
– im Einvernehmen
mit dem gewählten Präsidenten der Kommission –

vom

**zur Annahme der Liste der anderen Persönlichkeiten,
die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,
Absatz 5 und Absatz 7 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2013/272/EU des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 über die
Anzahl der Mitglieder der Europäischen Kommission¹,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 98.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Mandat der durch den Beschluss 2010/80/EU des Europäischen Rates¹ ernannten Kommission endet am 31. Oktober 2014.
- (2) Für die Zeit bis zum 31. Oktober 2019 sollte eine neue Kommission, die – einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik – aus je einem Staatsangehörigen jeden Mitgliedstaats besteht, ernannt werden.
- (3) Der Europäische Rat hat Herrn Jean-Claude JUNCKER als die Persönlichkeit benannt, die er dem Europäischen Parlament für das Amt des Präsidenten der Kommission vorschlägt, und das Europäische Parlament hat ihn in seiner Plenarsitzung vom 15. Juli 2014 zum Präsidenten der Kommission gewählt.
- (4) Der Rat sollte im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten der Kommission die Liste der anderen Persönlichkeiten annehmen, die er als Mitglieder der Kommission für die Zeit bis zum 31. Oktober 2019 vorschlägt.

¹ Beschluss Nr. 2010/80/EU des Europäischen Rates vom 9. Februar 2010 zur Ernennung der Europäischen Kommission (ABl. L 38 vom 11.2.2010, S. 7).

- (5) Am 30. August 2014 ernannte der Europäische Rat mit Zustimmung des gewählten Präsidenten der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, Frau Federica MOGHERINI als Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.
- (6) Gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellen sich der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten der Kommission, Herrn Jean-Claude JUNCKER, schlägt der Rat folgende Persönlichkeiten für die Zeit bis zum 31. Oktober 2019 als Mitglieder der Kommission vor:

Herr Vytenis Povilas ANDRIUKAITIS

Herr Andrus ANSIP

Herr Miguel ARIAS CAÑETE

Herr Dimitris AVRAMOPOULOS

Frau Elżbieta BIENKOWSKA

Frau Alenka BRATUŠEK

Frau Corina CREȚU

Herr Valdis DOMBROVSKIS

Frau Kristalina GEORGIEVA

Herr Johannes HAHN

Herr Jonathan HILL

Herr Phil HOGAN

Frau Věra JOUROVÁ

Herr Jyrki KATAINEN

Frau Cecilia MALMSTRÖM

Herr Neven MIMICA

Herr Carlos MOEDAS

Herr Pierre MOSCOVICI

Herr Tibor NAVRACSICS

Herr Günther OETTINGER

Herr Maroš ŠEFČOVIČ

Herr Christos STYLIANIDES

Frau Marianne THYSSEN

Herr F.C.G.M. (Frans) TIMMERMANS

Herr Karmenu VELLA

Frau Margrethe VESTAGER

neben

Frau Federica MOGHERINI, ernannte Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament übermittelt.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident
